

den das Volk so sehr bedrückenden Sanktionen. Er erwähnt zwar das Konzept der »intelligenten Sanktionen« (smart sanctions). Aber er sagt nicht, worin solche hätten bestehen sollen, wie man sie hätte überwachen können und ob sie wirklich geeignet gewesen wären, Saddam zum Einlenken zu veranlassen. So bleibt die Frage offen, ob der Sicherheitsrat die Sanktionen angesichts der Verelendung des irakischen Volkes

hätte aufheben sollen mit der Folge, Saddam das Weiterbetreiben seiner Politik der Unterdrückung im Innern und der Bedrohung nach außen zu ermöglichen. Hätte womöglich nicht schon viel eher militärisch eingegriffen werden müssen, um die berechtigten Anliegen des Sicherheitsrats durchzusetzen? Auch, um die Sanktionen nicht durch ihr endloses Weiterführen zu einer Strafmaßnahme gegen das irakische Volk

werden zu lassen, das den Diktator aus eigener Kraft nicht abzuschütteln vermochte.

Wenn das Buch als eine Warnung vor dem Irak-Krieg gedacht war, so ist es von den Ereignissen überholt worden. Gleichwohl wird die Stimme Sponecks bei der Aufarbeitung der Vorgeschichte des Krieges als der eines kompetenten Zeitzeugen besonderes Gewicht beizumessen sein.

ALEXANDER GRAF YORK VON WARTENBURG □

Dokumente der Vereinten Nationen

Irak-Kuwait, Sierra Leone

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen; Güterprüfliste und Verfahren zu ihrer Anwendung. – Resolution 1454(2002) vom 30. Dezember 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 661(1990) vom 6. August 1990, 986(1995) vom 14. April 1995, 1284(1999) vom 17. Dezember 1999, 1352(2001) vom 1. Juni 2001, 1360(2001) vom 3. Juli 2001, 1382(2001) vom 29. November 2001, 1409(2002) vom 14. Mai 2002 und insbesondere die Resolution 1447(2002) vom 4. Dezember 2002,
 - in der Überzeugung, daß vorübergehende Maßnahmen zur weiteren Deckung des zivilen Bedarfs des irakischen Volkes ergriffen werden müssen, bis die Erfüllung der einschlägigen Resolutionen, so namentlich der Resolutionen 687(1991) vom 3. April 1991 und 1284(1999), durch die Regierung Iraks es dem Rat gestattet, weitere Maßnahmen in bezug auf die in Resolution 661(1990) genannten Verbote zu ergreifen, im Einklang mit den Bestimmungen der genannten Resolutionen,
 - in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,
 - unter Hinweis auf seinen in Resolution 1447(2002) enthaltenen Beschluß, das mit Resolution 986(1995) eingerichtete Programm um 180 Tage, ab dem 5. Dezember 2002 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, zu verlängern und die erforderlichen Anpassungen der Liste zu prüfender Güter (S/2002/515) und der Verfahren zu ihrer Anwendung zu prüfen, so daß sie spätestens am 3. Januar 2003 beschlossen werden können, und danach regelmäßige und eingehende Überprüfungen sowohl der Liste als auch der Verfahren durchzuführen,
 - in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die humanitäre Lage in Irak zu verbessern,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. billigt die in Anlage A dieser Resolution ausgeführten Anpassungen der Liste zu prüfender Güter sowie die in Anlage B dieser Resolution enthaltenen geänderten Verfahren zur Anwendung der Liste zu prüfender Güter, die ab dem 31. Dezember 2002 0.01 Uhr New Yorker Orts-

- zeit anzuwenden sind, als Grundlage für das humanitäre Programm in Irak, auf das in Resolution 986(1995) und anderen einschlägigen Resolutionen Bezug genommen wird;
2. beschließt, sowohl 90 Tage nach Beginn des in Ziffer 1 der Resolution 1447(2002) festgelegten Zeitraums als auch vor Ende des dort festgelegten Zeitraums von 180 Tagen jeweils eine eingehende Überprüfung der Liste zu prüfender Güter und der Verfahren zu ihrer Anwendung durchzuführen und danach regelmäßige eingehende Überprüfungen vorzunehmen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Ausschuß nach Resolution 661(1990), die Liste zu prüfender Güter und die Verfahren zu ihrer Anwendung im Rahmen seines normalen Tätigkeitsprogramms zu prüfen und dem Sicherheitsrat Empfehlungen zu den Ergänzungen und/oder Streichungen zu geben, die in der Liste zu prüfender Güter sowie bei den Verfahren erforderlich sind;
 3. weist den Generalsekretär an, binnen 60 Tagen Verbrauchsdaten und Verwendungsmengen zur Durchführung von Ziffer 20 der Anlage B dieser Resolution zu bestimmen;
 4. ruft alle Staaten auf, auch weiterhin zu kooperieren, indem sie formal vollständige Anträge rechtzeitig vorlegen, Ausfuhrgenehmigungen rasch ausstellen und alle anderen innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden geeigneten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß die dringend benötigten humanitären Hilfsgüter die irakische Bevölkerung so rasch wie möglich erreichen;
 5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; –0; =2: Rußland, Syrien.

ANLAGE A

Änderungsvorschläge für die Liste zu prüfender Güter (»Güterprüfliste«)

Abschnitt Chemie:

- (1) C.1.0.4.1.0: Atropinmengen in Dosen über 0,6 mg/ml, Pralidoxim, Pyridostigmin und ihre jeweiligen Salze, medizinische Lösungen von Natriumnitrit, Natriumthiosulfat, die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
- (2) A.52: Alle anorganischen Phosphide, die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.

Hinweis: Bei den Phosphidmengen, die im Zusammenhang mit Getreideverladungen verwendet werden, ist keine Prüfung erforderlich, wenn bei diesen Mengen 20 g Phosphid pro Tonne Getreide nicht überschritten werden.

- (3) A.02, A.06, A.07, A.08, B.01, B.02, B.03, B.08, B.10, B.11, B.12: Streiche die Einschränkung n=1-3 bei verschiedenen chemischen Einträgen.

Hinweis: Bei Chemikalien der Liste B:

Wenn n=1-3, ist die Chemikalie als verboten zu betrachten. Wenn n>3, wird die Chemikalie einer Prüfung unterzogen

- (4) I.A.4.d: Aktivkohlemengen, die geprüft und deren Wirksamkeit als Adsorptionsmittel für chemische Waffen zertifiziert wurden und die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
- (5) A.53: Mengen an phosphororganischen Pestiziden, die die üblichen Verbrauchsmengen überschreiten.
- (6) C.10.4.6: Gerät für die Entsorgung von Giftstoffen:
 - (a) Verbrennungsanlagen mit einer durchschnittlichen Brennkammertemperatur von mehr als 1 273 K (1 000 °C) oder katalytische Verbrennungsanlagen mit einer durchschnittlichen Brennkammertemperatur von mehr als 623 K (350 °C);
 - (b) Andere als in a) aufgeführte Anlagen, bei denen u.a. die folgenden Entsorgungstechnologien zur Entgiftung von Giftstoffen zur Anwendung kommen: Flüssigkeitsneutralisierung, chemische Gasphasenreduktion, überkritische Wasseroxidation, direkt chemische Oxidation, solvatisierte Elektroden und Plasma-Bogen-Verfahren.
 - b.1 Flüssigkeitsneutralisierungsgerät und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagssysteme mit Reaktorvolumen von 0,100 m³ (100 Liter) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die in unmittelbarem Kontakt mit den Giftstoffen kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.
 - b.2 Gerät zur chemischen Gasphasenreduktion und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagssysteme mit Dauerflußkapazitäten zur Entsorgung von Giftstoffen von 0,05 m³/h (50 Liter/Stunde) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die mit den Giftstoffen in unmittelbarem Kontakt kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.
 - b.3 Gerät für die überkritische Wasseroxidation

tion (Supercritical water oxidation) und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagssysteme mit Reaktorvolumen von 0,05 m³ (50 Liter) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die mit den Giftstoffen in unmittelbarem Kontakt kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.

b.4 Gerät für direkte chemische Oxidation und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagssysteme mit Reaktorvolumen von 0,100 m³ (100 Liter) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die mit den Giftstoffen in unmittelbarem Kontakt kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.

b.5 Mit solvatisierten Elektronen arbeitendes Gerät und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagssysteme mit Reaktorvolumen von 0,100 m³ (100 Liter) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die mit den Giftstoffen in unmittelbarem Kontakt kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.

b.6 Plasma-Bogen-Gerät und speziell für diesen Zweck entwickelte Abfallentsorgungs- und Materialumschlagssysteme mit Dauerflußkapazitäten zur Entsorgung von Giftstoffen mit einem Durchsatz von 0,05 m³/h (50 Liter/Stunde) oder mehr, deren sämtliche Oberflächen, die mit den Giftstoffen in unmittelbarem Kontakt kommen, aus korrosionsbeständigem Material hergestellt sind.

(7) Einträge (vii) und (viii) der Materialliste, die mit der Bezeichnung »korrosionsbeständig« versehen sind: (vii) Nickel oder Nickellegierungen mit einem Anteil von mehr als 40 ± 2 Prozent Nickel bezogen auf das Gewicht (einige Beispiele: Alloy 400, AMS 4675, ASME SB 164-B, ASTM B-127, DIN2.4375, EN60, FM60, IN60, Hastelloy, Monel, K500, UNS NO4400, Inconel 600, Colmonoy Nr.6); (viii) Legierungen mit mehr als 25 ± 2 Prozent Nickel und 20 ± 2 Prozent Chrom und/oder Kupfer bezogen auf das Gewicht (einige Beispiele: Alloy 825, CuniFer 30Cr, EniCu-7, IN 732 X, Inconel 800, Monel 67, Monel WE 187, Nicrofer 3033, UNS C71900, 904L und CP40).

(8) C.10.4.11: Autoinjektormengen, bei denen die üblichen Verbrauchsmengen überschritten werden.

(9) C.10.4.2: Korrosionsbeständige Pumpen mit Mehrfachdichtung, Spaltröhrenpumpen, Magnetkupplungspumpen, Faltenbalg- oder Membranpumpen oder Exzenterschneckenpumpen (einschließlich Schlauchpumpen oder Rollenpumpen, bei denen nur die elastischen Rohre korrosionsbeständig sind) mit einem vom Hersteller voreingestellten maximalen Durchsatz von 0,01 m³ pro Minute oder mehr bei Standardtemperatur- (293 K) und Standarddruckbedingungen (101,30 kPa).

Korrosionsbeständige Vakuumpumpen mit einem vom Hersteller voreingestellten maximalen Durchsatz von mehr als 0,08 m³ pro Minute bei Standardtemperatur- (293 K) und Standarddruckbedingungen (101,30 kPa) und den folgenden Bestandteilen:

Laufräder
Gehäuse

(10) C.10.4.4: Korrosionsbeständige Ventile mit einem kleinsten Innendurchmesser von 12,5

mm oder mehr und den folgenden Bestandteilen:

Benetzte Ventileile

Abschnitt Biologie:

(1) 12: Ciprofloxacin-, Doxycyclin-, Gentamycin- und Streptomycinmengen, die die üblichen Verbrauchsmengen übersteigen.

(2) 2.5: Sterilisiergerät zur Sterilisation von infektiösem Material mit einem Innenvolumen von 1,0 m³ oder mehr und den folgenden Bestandteilen:

Türen
Türdichtungen

(3) 3.3: Orbital- oder Reziprok-Schüttelmischer mit einer Kolbengesamtkapazität von mehr als 25 Litern, die zur Verwendung mit biologischem Material gedacht sind.

Schüttelinkubatoren mit einer Kolbengesamtkapazität von mehr als 25 Litern, die zur Verwendung mit biologischem Material gedacht sind.

(4) 5: Mengen von gemischten, pulverisierten Nährmedien oder Zellkulturmedien, die die üblichen Mengen für humanitäre Verwendungszwecke überschreiten.

Mengen von gemischten, konzentrierten, flüssigen Nährmedien oder Zellkulturmedien, bei denen die üblichen Verbrauchsmengen überschritten werden.

Hefeextrakt für mikrobielle Kulturen
Fötales Rinderserum für Zellkulturen.

(5) 4.1: Zentrifugalseparatoren (oder Dekanter), die zur Verwendung mit biologischem Material gedacht, für Dauerbetrieb und einen Durchsatz von 20 Litern pro Stunde oder mehr ausgelegt und mit speziell für diesen Zweck entwickelten Rotoren ausgestattet sind.

(6) 4.2: Batch-Zentrifugen mit einer Rotorenkapazität von 10 Litern oder mehr, entwickelt zur Verwendung mit biologischen Kampfstoffen.

(7) 11: Gerät für die Mikroverkapselung von lebenden Mikroorganismen und Giftstoffen in einem Partikelgrößenbereich von 1 – 15 Mikrometer einschließlich Grenzflächen-Polykondensoren und Phasenseparatoren und Stoffen wie Milchsäure-/Glykolsäure-Copolymere, Polyethylenglykol 6000, Liposome wie Phosphatidylcholin und Hydrogele wie Polyvinylalkohol und Polyhydroxyethylmethacrylat und Agarosegel-Mikrokugeln.

(8) 14: Filterpressen und Trommeltrockner, die zur Verwendung mit biologischem Material geeignet sind.

(9) 13: Materialien wie Ionenaustauschharze und Gelfiltrationsharze zur Säulenchromatographie sowie Affinitätschromatographieharze, die zur Trennung oder Reinigung von Giftstoffen verwendet werden.

(10) 1.2.14: Hantaviren; 1.2.53: LSD-Virus (lumpy skin disease virus = dermatitis nodularis (Pocken-Gruppe)).

(11) 7.2: Aerosol-Sprüh- und Einsatzmittel (außer Luftfahrzeug-Sprühgeräte) mit der Fähigkeit zur Ausbringung von Aerosolen mit einer durchschnittlichen Größe von maximal 15 Mikrometern bei einem Durchsatz von mehr als einem Liter Flüssigkeit pro Minute oder zehn Gramm Trockenmaterial pro Minute und den folgenden Bestandteilen:

Sprühbehälter
Zertifizierte Pumpspraydüsen

Hinweis: Dieser Eintrag schließt Trockenpulverfeuerlöschers aus.

Abschnitt Flugkörper:

(1) 2.1: Raketenmotorgehäuse und hierfür benötigtes Fertigungsgerät einschließlich Innenauskleidungen, Isolierungen und Düsen sowie die hierfür benötigten Technologien, Produktionsanlagen und Fertigungsgeräte einschließlich rechnergesteuerter Schweißmaschinen, Gerät für zerstörungsfreie Prüfungen, das zur Anwendung von Ultraschall- oder Röntgenverfahren bei Schweißnahtprüfungen am Motorgehäuse/Triebwerk geeignet ist; Triebwerke einschließlich Geräte zur Verbrennungsregulierung und der hierzu benötigten Bauteile.

(2) 8.3.1.2: Theolite mit einer Genauigkeit von 15 Bogensekunden oder mehr.

(3) 4.2.3: (a) Strahlmühlen zur Zerkleinerung und Zermahlung von Ammoniumperchlorat, RDX oder HMX und Ammoniumperchlorathammer- und -schlagstiftmühlen und die folgenden Bestandteile:

Gehäuse
Hammer/Ambosse

(b) Gerät zum Verkleinern der entstandenen Partikel auf eine Größe von unterhalb 400 Mikrometer.

(4) 5.2, 5.3.1.a und 5.4.a: Änderung der Flugkörpereinträge; streiche den Teilsatz »zur Verwendung in Trägheitsnavigationssystemen oder in Lenksystemen aller Art«.

(5) 9.1.3: Prüfplätze/-stände, die zur Aufnahme von Feststoff- und Flüssigkeitsraketenantrieben mit einem Schub von mehr als 10 kN (ca. 1 020 kg) oder zum Messen eines oder mehrerer der drei Axialschubkomponenten geeignet sind, zusammen mit Ersatzteilen und zugehörigem Gerät (z. B. Belastungsmeßgeber, Prüfsensoren).

9.1.3.1: Belastungsmeßgeber, die zum Messen von 8 kN (ca. 907 kg) oder mehr geeignet sind.

9.1.3.2: Druckwandler, die zum Messen von 2 750 kPa (400 psi) oder mehr geeignet sind.

Abschnitt konventionelles Gerät:

(1) 7.B.4: GNSS-System-Störsender (Global Navigation Satellite System), GNSS-Band-Signalgeneratoren, GNSS-Impuls-/Codesimulatoren oder Prüfgerät für GNSS-Empfänger.

(2) 9.A.13.a: Tiefladeanhänger/-verlader (Höhe bis zu 1,2 m) mit einer Tragfähigkeit von mindestens 20 Mt; Breite der Ladefläche 2,0 m oder mehr, einschließlich Fahrzeuge mit komplett angebrachten Ladeflächenverlängerungen; Achszapfen ab 6,3 cm; 3 oder mehr Achsen; Reifengröße 1200 x 20 oder mehr; mit oder ohne Anhängmöglichkeit einer Zugmaschine oder eines Fahrerhauses.

(3) 5.A.1.b.7: b. Fernmeldeübertragungsgerät und -systeme und speziell für diesen Zweck entwickelte Bauteile und Zubehörteile mit den folgenden Eigenschaften, Funktionen oder Merkmalen:

7. Funkgeräte mit »zeitmodulierten Ultraschallband-Verfahren« und benutzerprogrammierbaren Kanalunterteilungs- oder Verwürfelungsfunktionen.

5.A.2.a: im folgenden aufgeführte Systeme, Geräte, anwendungsspezifische »Elektronikbaugruppen«, Module und integrierte Schaltungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit und sonstige, speziell für diesen Zweck entwickelte Rechnerbestandteile:

5.A.2.a.9: Entwickelt oder modifiziert für die

Anwendung kryptographischer Verfahren zur Erzeugung von Kanalunterteilungs- oder Verwürfelungscodes für ›zeitmodulierte Ultrabreitband-Systeme‹.

- (4) 7.A.3: Trägheitsnavigationssysteme und zugehöriges Gerät und für diesen Zweck entwickelte Teile:
- Trägheitsnavigationssysteme (kardanisch oder körperfest) und Trägheitsgerät, das für ›Luftfahrzeuge‹, Landfahrzeuge oder ›Raumfahrzeuge‹ für Fluglagen-, Lenkungs- oder Steuerungszwecke gedacht ist und eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Eigenschaften aufweist, sowie für derartige Zwecke entwickelte Bauteile:
 - (Änderung der Numerierung des aktuellen Güterprüflisten-Eintrags 7.A.3.a.)
 - (Änderung der Numerierung des aktuellen Güterprüflisten-Eintrags 7.A.3.b.)
 - Hybrid-Trägheitsnavigationssysteme, die in GNSS-System(e) (Global Navigation Satellite System(s)) oder in ›datengestützte Referenznavigationssysteme‹ (›DBRN‹) für Fluglagen-, Lenkungs- oder Steuerungszwecke integriert sind und die nach der normalen Abstimmung sowie nach dem Verlust des GNSS oder ›DBRN‹-Signals für eine Dauer von bis zu 4 Minuten eine auf den Trägheitssystemen basierende Positionsbestimmungsgenauigkeit von weniger (besser) als 10 Metern CEP (circular error probable) aufweisen.
- (5) 5.A.1.b.8: Funkerfassungs-/Funkpeilungssysteme.
- (6) 5.A.1.b.7: Rundfunksendegerät (z. B. für Funk und Fernsehen), das im Frequenzbereich 0,5 – 500 MHz (MF- bis UHF-Bereich) mit Ausgangspegeln über 1 kW (Effektivwert (RMS)) arbeitet.
- (7) 1.A.6: Carbon-Nano-Röhrchen-Werkstoffe; I.B.4: Rastersondenmikroskope oder -systeme; I.E.3: Carbon-Nano-Röhrchen-Technologie.
- (8) 7.A.8: Bewegtbild-Flugsimulatoren/-Ausbildungssysteme für zivile Transportluftfahrzeuge.
- (9) 9.A.13.b und c: Lastkraftwagen mit militärischen Eigenschaften (z. B. Panzerung, EMIgehärtet (EMI = elektromagnetischer Impuls), unabhängige Steuerung, GNSS-Systeme (Global Navigation Satellite Systems), GNSS-Störsender und/oder Nachtsichtgeräte) oder Lastkraftwagen mit einer der folgenden Eigenschaften: Allradantrieb, Nutzlast 20 Tonnen oder mehr, verstärktes Fahrgestell, Motorleistung von 370 PS oder mehr, Reifendruckregelung, Notlauffähigkeit und/oder Hohlräumreifen oder unabhängige Nivellier-/Stabilisierungsfunktion. Fahrgestelle mit hydraulischen Hebevorrichtungen von mehr als 8 Tonnen oder mit der Möglichkeit zur Anbringung von Ladevorrichtungen, Kränen, Bohrvorrichtungen und Ölbohr-Aufwältigungsvorrichtungen würden als zu überprüfende Artikel erfaßt.
- (9) A.13.c: Reifen mit einer Tragfähigkeit (Plyrating-Ziffer) von mindestens 16 oder 10,00-x-20-Reifen mit nichtdirektionalem Geländeprofil (NDCC).
- (9) B.11: Formen zur Herstellung von den in 9.A.13.c angegebenen Reifen.
- (10) 3.E.3.g: Sonstige ›Technologien‹ zur ›Entwicklung‹ oder ›Herstellung‹ von:
 - Elektronischen Vakuumröhren, die bei Frequenzen von mindestens 31 GHz arbeiten.
- (11) 8.A.1.j: Schnelle Motorboote/Arbeitsboote aller Art mit einer Gesamtlänge (d. h. Länge über

alles = LOA) von mehr als 15 Metern, die bei einer Beladung mit einer Nennnutzlast von mehr als 1,5 Tonnen eine Geschwindigkeit von mehr als 20 Knoten erreichen können, oder Schnelle Motorboote/Arbeitsboote aller Art mit einer Gesamtlänge (d. h. Länge über alles = LOA) von mehr als 15 Metern, die eine Geschwindigkeit von mehr als 20 Knoten erreichen können und mit korrosionsbeständigen Löschwasserpumpen und korrosionsbeständigen Düsen ausgestattet sind, oder Schnelle Motorboote/Arbeitsboote aller Art mit einer Gesamtlänge (d. h. Länge über alles = LOA) von mehr als 15 Metern, die eine Geschwindigkeit von mehr als 20 Knoten erreichen können und mit einem Kran oder Kränen mit einer Tragfähigkeit von einer oder mehr Tonnen ausgestattet sind oder ausgestattet werden können (von einer Kranaufstellungsmöglichkeit ist dann auszugehen, wenn eine freie oder verstärkte Decksfläche von mindestens 4 Quadratmetern vorhanden ist).

(12) 6.A.8: RADAR: ... *Hinweis:* ... 6.A.8 erfordert nicht die Prüfung von: ... d. Wetterradar.

Der Eintrag ›d‹ ist aus dem vorstehend erwähnten Ausnahmehinweis zu streichen.

6.A.8.a: »Das gesamte Luftfahrzeug- bzw. Bordradar und hierfür speziell entwickelte Bauteile ohne speziell für Wetterbeobachtung entwickelte Radaranlagen ...«.

Streiche »... speziell für Wetterbeobachtung entwickelte Radaranlagen«.

Hinweis: 6.A.8.k erfordert keine Prüfung des speziell zur Vermessung oder Wetterbeobachtung entwickelten LIDAR-Geräts (LIDAR = Lasererfassung und Entfernungsmessung).

Streiche »... oder Wetterbeobachtung«.

6.A.9: Gerät oder Systeme und Bauteile, die für Wetterbeobachtung, Modellerstellung und Simulation und/oder Wettervorhersage entwickelt oder umgerüstet wurden.

6.B.9: Prüf-, Kontroll- und ›Produktionsgerät‹ für entsprechend umgerüstete Geräte, Systeme und Bauteile, die gemäß 6.A.9 einer Prüfung zu unterziehen sind.

6.D.4: ›Software‹ für meteorologische Zwecke.

6.D.4.a: ›Software‹ für die ›Entwicklung‹, ›Produktion‹ oder ›Verwendung‹ von Geräten oder Systemen, die gemäß 6.A.9 oder 6.B.9 einer Prüfung zu unterziehen sind.

6.D.4.b: ›Software‹, die zur Erstellung meteorologischer Modelle oder zur Wettersimulation entwickelt oder adaptiert wurde.

6.E.4: ›Technologie‹ gemäß der Allgemeinen Technologiemitteilung (General Technology Note) zur ›Verwendung‹ von Artikeln, die gemäß 6.A.9, 6.B.9 oder 6.D.4 einer Prüfung zu unterziehen sind.

ANLAGE B

Verfahren zur Anwendung der Liste zu prüfender Güter

1. Die nachstehenden Verfahren ersetzen die Ziffern 29 bis 34 des Dokuments S/1996/636* und die anderen bestehenden Verfahren, namentlich zum Zweck der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Ziffern 17, 18 und 25 der Resolution 1284(1999) betreffend die Bearbeitung der Anträge, die aus dem nach Ziffer 7 der Resolution 986(1995) eingerichteten Treuhandkonto zu finanzieren sind.

2. Jeder Antrag (›Notifikation oder Antrag auf Genehmigung zur Lieferung von Gütern an Irak‹,

laut dem diesen Verfahren beigefügten Formular, im folgenden als ›Antrag‹ bezeichnet) für den Verkauf oder die Lieferung von Waren oder Erzeugnissen an Irak, worin die mit der Lieferung der betreffenden Waren und Erzeugnisse verbundenen Hilfsleistungen eingeschlossen sind, die aus dem Treuhandkonto nach Ziffer 7 der Resolution 986 (1995) finanziert werden sollen, ist von den Ausfuhrstaaten, über ihre Ständigen Vertretungen oder Beobachtervertretungen, beziehungsweise von den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen an das Büro für das Irak-Programm (OIP) zu übermitteln. Jeder Antrag hat die im Standard-Antragsformular verlangten vollständigen technischen Spezifikationen, die geschlossenen Vereinbarungen (zum Beispiel Verträge) und sonstige sachdienliche Informationen zu enthalten, darunter, soweit bekannt, auch Angaben darüber, ob der Antrag Artikel umfaßt, die in der Liste zu prüfenden Güter (im folgenden als ›Güterprüfliste‹ bezeichnet) aufgeführt sind, damit entschieden werden kann, ob der Antrag einen in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführten Artikel oder in der Güterprüfliste erfaßte Waren oder Erzeugnisse aus dem Militärbereich enthält.

3. Jeder Antrag wird innerhalb von zehn Werktagen vom OIP überprüft und registriert. Im Falle eines formal unvollständigen Antrags kann das OIP Zusatzinformationen anfordern, bevor es den Antrag an die Überwachungs-, Verifikations- und Inspektionskommission der Vereinten Nationen (UNMOVIC) und die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEA) weiterleitet. Entscheidet das OIP, daß die angeforderten Informationen nicht innerhalb von 90 Tagen beigebracht worden sind, gilt der Antrag wegen Inaktivität des Lieferanten als ruhend und wird nicht weiterbearbeitet, bis die Informationen beigebracht werden. Gehen die angeforderten Informationen nicht innerhalb eines weiteren Zeitraums von 90 Tagen ein, verfällt der Antrag. Das OIP hat die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, schriftlich über jede Änderung des Status des Antrags zu unterrichten. Das OIP wird für jeden Antrag einen seiner Mitarbeiter als Kontaktperson bestimmen.

4. Nach der Registrierung durch das OIP wird jeder Antrag von technischen Sachverständigen der UNMOVIC und der IAEA evaluiert, um zu entscheiden, ob er einen der in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführten Artikel oder in der Güterprüfliste erfaßte Waren oder Erzeugnisse aus dem Militärbereich (im folgenden als ›Listenartikel‹ bezeichnet) enthält. Die UNMOVIC und die IAEA können nach ihrem Ermessen und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ausschuß nach Resolution 661(1990) Anleitungen dazu geben, welche Antragskategorien keine der durch Ziffer 24 der Resolution 687(1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse erfaßten Artikel oder keine der in der Güterprüfliste erfaßten Waren oder Erzeugnisse aus dem Militärbereich enthalten. Die UNMOVIC, die IAEA und das OIP können in gegenseitiger Absprache ein Verfahren ausarbeiten, wonach das OIP Anträge evaluieren und genehmigen darf, die nach diesen Anleitungen unter diese Kategorien fallen.

Die UNMOVIC und die IAEA sollen die Angaben betreffend die in den Buchstaben a, b, c und d genannten Anträge unbeschadet der Prüfung dieser Anträge nach den derzeit geltenden Verfahren in ihre Unterlagen aufnehmen, und diese Angaben sollen der Überprüfung unterliegen, gemeinsam mit der Prüfung der Güterprüfliste und der Verfah-

ren zu ihrer Anwendung, die in Ziffer 2 dieser Resolution vorgesehen ist,

- a) wenn ein Antrag Angaben zu einem von der UNMOVIC und der IAEA geprüften Artikel enthält, der auf Massenvernichtungswaffen oder Flugkörpersysteme angewendet werden oder die konventionelle militärische Kapazität erhöhen kann, oder
- b) wenn die technische Prüfung eines Antrags durch die UNMOVIC und die IAEA ergibt, daß Unklarheit darüber besteht, ob die technischen Spezifikationen eines in dem Antrag enthaltenen Artikels von der Güterprüfliste erfaßt werden, oder
- c) wenn die technische Evaluierung eines Antrags durch die UNMOVIC oder die IAEA ergibt, daß die Mengenangaben für einen in dem Antrag enthaltenen Artikel über den Bedarf hinausgehen, der gewöhnlich mit dem zivilen Endverbrauch verbunden ist, und wenn angenommen wird, daß der Artikel militärische Anwendungsmöglichkeiten hat;
- d) der Ausschuß nach Resolution 661(1990) kann von Irak eine Erklärung fordern, wenn der Anschein entsteht, daß durch seine Einkäufe Lagerbestände eines Artikels angelegt werden sollen, und er kann das OIP ersuchen, eine unabhängige Untersuchung durchzuführen.

Im allgemeinen, wenn das OIP, die UNMOVIC und die IAEA auf Grund der mit Resolution 1409 (2002) und mit dieser Resolution gewonnenen Erfahrungen zu dem Schluß kommen, daß eine Anpassung der Güterprüfliste und der Verfahren zu ihrer Anwendung notwendig ist, um die Lieferung humanitärer Hilfsgüter nach Irak zu erleichtern, werden das OIP, die UNMOVIC und die IAEA geeignete Anpassungen empfehlen, die vom Rat im Rahmen seiner regelmäßigen Prüfung der Güterprüfliste und der Verfahren zu ihrer Anwendung zu behandeln sind.

5. Militärische Güter und Dienstleistungen dürfen nach Ziffer 24 der Resolution 687(1991) nicht an Irak verkauft oder geliefert werden und unterliegen nicht der Überprüfung auf Grund der Güterprüfliste. Zum Zwecke der Prüfung der in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) aufgeführten Güter und Dienstleistungen mit doppeltem Verwendungszweck sollen die UNMOVIC und die IAEA diese Güter und Dienstleistungen nach Ziffer 9 dieser Verfahren bearbeiten.

6. Nach Eingang eines vom OIP übermittelten registrierten Antrags verfügen die UNMOVIC und/oder die IAEA über eine Frist von zehn Werktagen zur Evaluierung eines Antrags nach den Ziffern 4 und 5. Bleiben die UNMOVIC und/oder die IAEA innerhalb dieser Frist von zehn Werktagen untätig, gilt der Antrag als genehmigt. Im Rahmen der technischen Evaluierung nach den Ziffern 4 und 5 können die UNMOVIC und/oder die IAEA von der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, Zusatzinformationen anfordern. Die betreffende Vertretung oder Organisation der Vereinten Nationen hat die angeforderten Zusatzinformationen innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen beizubringen. Sobald die UNMOVIC und/oder die IAEA die angeforderten Informationen erhalten haben, verfügen sie über eine Frist von zehn Werktagen, um den Antrag nach dem in den Ziffern 4 und 5 vorgesehenen Verfahren zu evaluieren.

7. Entscheiden die UNMOVIC und/oder die IAEA, daß die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, die angeforderten Zusatzinformationen nicht innerhalb des in Ziffer 6 festgelegten Zeitraums von 90 Tagen beigebracht hat, so gilt der Antrag wegen

Inaktivität des Lieferanten als ruhend und wird nicht weiterbearbeitet, bis die Informationen beigebracht werden. Werden die angeforderten Informationen nicht innerhalb eines weiteren Zeitraums von 90 Tagen beigebracht, verfällt der Antrag. Das OIP hat die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, schriftlich über jede Änderung des Status des Antrags zu unterrichten.

8. Entscheiden die UNMOVIC und/oder die IAEA, daß der Antrag einen in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführten Artikel enthält, so wird der Antrag auf Verkauf oder Lieferung an Irak als nicht genehmigungsfähig angesehen. Die UNMOVIC und/oder die IAEA übermitteln der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, über das OIP eine schriftliche Erläuterung ihrer Entscheidung.

9. Entscheiden die UNMOVIC und/oder die IAEA, daß der Antrag einen oder mehrere Listenartikel enthält, setzen sie die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, über das OIP umgehend davon in Kenntnis. Ersucht die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, nicht innerhalb von zehn Werktagen um nochmalige Prüfung nach Ziffer 11, leitet das OIP den Antrag, der den oder die Listenartikel enthält, an den Ausschuß nach Resolution 661(1990) weiter, damit dieser bewerten kann, ob die Listenartikel an Irak verkauft oder geliefert werden dürfen. Die UNMOVIC und/oder die IAEA übermitteln dem Ausschuß über das OIP eine schriftliche Erläuterung ihrer Entscheidung. Zusätzlich legen das OIP, die UNMOVIC und/oder die IAEA dem Ausschuß auf Ersuchen der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, eine vollständige und gründliche Bewertung der humanitären, wirtschaftlichen und sicherheitsbezogenen Auswirkungen vor, die eine Genehmigung oder Ablehnung des/der Listenartikel(s) hätte, samt einer Einschätzung der Tragfähigkeit des gesamten Vertrags, in dem die Artikel erscheinen, und des Risikos einer Umlenkung der Artikel für militärische Zwecke. Die Bewertung, die das OIP dem Ausschuß vorlegt, ist vom OIP gleichzeitig der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, zu übermitteln. Das OIP setzt die zuständigen Vertreter der Vereinten Nationen umgehend davon in Kenntnis, daß der Antrag einen oder mehrere Listenartikel enthält und daß diese Artikel nicht an Irak verkauft oder geliefert werden dürfen, es sei denn, das OIP teilt mit, daß die in den Ziffern 11 und 12 festgelegten Verfahren zu einer Genehmigung des Verkaufs oder der Lieferung des/der Listenartikel(s) an Irak geführt haben. Die übrigen Artikel in dem Antrag, zu denen entschieden wird, daß sie nicht auf der Güterprüfliste enthalten sind, gelten als genehmigt für den Verkauf oder die Lieferung an Irak und werden nach dem Ermessen der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, sowie mit Zustimmung der Vertragsparteien nach dem in Ziffer 10 vorgesehenen Verfahren bearbeitet. Auf Ersuchen der Vertretung oder der Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann für diese genehmigten Artikel das entsprechende Genehmigungsschreiben ausgefertigt werden.

10. Entscheiden die UNMOVIC und/oder die IAEA, daß der Antrag keinen in Ziffer 4 genannten Artikel enthält, so unterrichtet das OIP umgehend schriftlich die Regierung Iraks und die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die

den Antrag vorgelegt hat. Der Exporteur erwirbt einen Anspruch auf Bezahlung aus dem Treuhandkonto nach Ziffer 7 der Resolution 986(1995), sobald die Vertreter der Vereinten Nationen verifiziert haben, daß die Artikel, auf die sich der Antrag bezieht, vertragsgemäß in Irak eingetroffen sind. Das OIP und der Finanzdienst (Treasury) der Vereinten Nationen setzen die Banken innerhalb von fünf Werktagen davon in Kenntnis, daß die Artikel, auf die sich der Antrag bezieht, in Irak eingetroffen sind.

11. Ist die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die einen Antrag vorgelegt hat, nicht mit der Entscheidung einverstanden, daß der Antrag einen oder mehrere in Ziffer 24 der Resolution 687(1991) bezüglich militärischer Waren und Erzeugnisse aufgeführte Artikel oder in der Güterprüfliste erfaßte Waren oder Erzeugnisse aus dem Militärbereich enthält, kann sie das OIP innerhalb von zehn Werktagen um nochmalige Prüfung dieser Entscheidung auf der Grundlage neu bereitgestellter technischer Informationen und/oder in dem Antrag zuvor nicht enthaltener Erläuterungen ersuchen. In diesem Fall ernennen die UNMOVIC und/oder die IAEA Sachverständige, die den oder die Artikel erneut nach den in den Ziffern 4 bis 6 beschriebenen Verfahren prüfen. Die Entscheidung der UNMOVIC und/oder der IAEA ist endgültig, und keine weitere Überprüfung ist zulässig. Die UNMOVIC und/oder die IAEA übermitteln dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) über das OIP eine schriftliche Erläuterung der nach der nochmaligen Prüfung getroffenen endgültigen Entscheidung. Die Anträge werden erst dann an den Ausschuß weitergeleitet, wenn die Frist für eine nochmalige Prüfung verstrichen ist, ohne daß eine solche beantragt wurde.

12. Nach Eingang eines Antrags nach Ziffer 9 oder 11 verfügt der Ausschuß nach Resolution 661 (1990) über eine Frist von zehn Werktagen, um nach den bestehenden Verfahren zu entscheiden, ob der oder die Artikel an Irak verkauft oder geliefert werden dürfen. Der Ausschuß kann folgende Entscheidungen bezüglich eines oder mehrerer Artikel treffen: a) Genehmigung, b) Genehmigung vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter, vom Ausschuß festgelegter Bedingungen, c) Ablehnung, d) Anforderung zusätzlicher Informationen. Wird der Ausschuß innerhalb der Frist von zehn Werktagen nicht tätig, gilt der Antrag als genehmigt. Ein Mitglied des Ausschusses kann Zusatzinformationen anfordern. Werden die Zusatzinformationen nicht innerhalb von 90 Tagen beigebracht, so gelten der oder die Artikel als wegen Inaktivität des Lieferanten ruhend, und der Antrag wird nicht weiter bearbeitet, bis die Informationen beigebracht werden. Werden die angeforderten Informationen nicht innerhalb eines weiteren Zeitraums von 90 Tagen beigebracht, gilt der Antrag als verfallen. Das OIP hat die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, schriftlich über jede Änderung des Status des Antrags zu unterrichten. Sobald die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, die angeforderten Zusatzinformationen beigebracht hat, verfügt der Ausschuß über eine Frist von 20 Werktagen, um diese Informationen zu evaluieren. Wird der Ausschuß innerhalb der Frist von 20 Werktagen nicht tätig, gilt der Antrag als genehmigt.

13. Genehmigt der Ausschuß nach Resolution 661 (1990) den Verkauf oder die Lieferung eines oder mehrerer Artikel(s) an Irak nicht, so unterrichtet er über das OIP die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, und begründet seine Entscheidung. Die Ver-

Dezember 2002 - GEÄNDERTES FORMULAR

| AUSSCHUSS DES SICHERHEITSRATS NACH RESOLUTION 661 (1990) BETREFFEND DIE SITUATION ZWISCHEN IRAK UND KUWAIT | | | |
|--|---------------------|--|---|
| NOTIFIKATION ODER ANTRAG AUF GENEHMIGUNG ZUR LIEFERUNG VON GÜTERN AN IRAK <small>Weitere Hinweise zum Ausfüllen des Formulars entnehmen Sie bitte der Internetseite des Büros für das Irak-Programm (OIP) (www.un.org/Depts/oip)</small> | | | |
| (VOM SEKRETARIAT DER VEREINigten NATIONEN AUSZUFÜLLEN) | | | |
| MITTEILUNGS-NR. | REGISTRIERUNGSDATUM | DATUM DES EINGANGS BEI DER UNMOVIC (wenn zutreffend, für 986) FRISTDATUM (für 661) | DATUM DER ÜBERMITTLUNG AN DEN AUSSCHUSS (wenn zutreffend) |
| (VOM AUSFUHRSTAAT ODER DER INTERNATIONALEN ORGANISATION AUSZUFÜLLEN) | | | |
| 1. VERTRETUNG ODER INTERNATIONALE ORGANISATION | | 2. AMTLICHE UNTERSCHRIFT UND DIENSTSIEGEL | |
| 3. DATUM DER VORLAGE | | 4. AKTENZEICHEN DER VERTRETUNG | |
| 5. ZU LIEFERNDE GÜTER (allgemeine Beschreibung) | | 6. ANZAHL DER POSITIONEN AUF DEM EXCEL-FORMULAR | 7. GESAMTWERT |
| | | | 8. WÄHRUNGSEINHEIT (nach ISO) |
| | | | |
| 9. EXPORTEUR Name: Anschrift: Land: Tel./Fax/E-mail: | | 10. URSPRUNGSLAND der GÜTER (sofern nicht der antragstellende Staat) | |
| 11. EMPFÄNGER (FIRMA/ORGANISATION) Name: Anschrift: Tel./Fax/E-mail: | | 12. ART UND WEISE DER LIEFERUNG. Bitte nur EINE Grenzstelle für die Einfuhr angeben <input type="checkbox"/> Trebil <input type="checkbox"/> Al Waleed <input type="checkbox"/> Zakho <input type="checkbox"/> Umm Qsyr <input type="checkbox"/> Ar'Ar | |

| | |
|---|--|
| 13. ENDVERWENDER (sofern nicht der Empfänger) Name: Anschrift: Tel./Fax/E-mail: | 14. ENDVERWENDUNG Ausführliche Beschreibung der vorgesehenen Endverwendung (erforderlichenfalls Beiblatt hinzufügen) |
| 15. ZAHLUNGSART <input type="checkbox"/> aus dem Irak-Konto nach Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats In diesem Fall die SEITEN 2 und 3 ausfüllen (entsprechende Unterlagen, einschl. Verträge, müssen beiliegen) <input type="checkbox"/> sonstige Vereinbarung: So detaillierte Angaben wie möglich machen (in diesem Fall die Seiten 2 und 3 nicht ausfüllen) | |
| 16. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN: (erforderlichenfalls Beiblatt hinzufügen) | |

**BITTE ZUSÄTZLICH DIESE SEITE AUSFÜLLEN,
FALLS DIE LIEFERUNG DER GÜTER AN IRAK
AUS DEM IRAK-KONTO NACH RESOLUTION 986 (1995)
DES SICHERHEITSRATS BEZAHLT WERDEN SOLL**
(siehe Feld 15 auf Seite 1)

AKTENZEICHEN DER VERTRETUNG:

| 17. BEREITS FRÜHER VORGELEGTE ANTRÄGE FÜR IDENTISCHE GÜTER: Haben Sie bereits früher einen oder mehrere Anträge für IDENTISCHE Güter vorgelegt? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> NICHT FESTSTELLBAR Falls JA, bitte die Mitteilungsnr(n) und die jeweilig(n) Artikelnummer(n) angeben. | | | | | | | | | |
|---|---------------|----------------------------|----------------------------|--|--|--|--|--|--|
| 18. DETAILIERTE GÜTERLISTE: Sind im Lieferumfang Ersatzteile, Zubehör, Bausätze, Ausrüstungssätze, Werkzeugkästen, Werkzeuge, Ausrüstung, Spezialwerkzeuge, Lose oder Verbrauchsgüter enthalten? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN Falls JA, bitte angeben, ob alle Komponenten der Ersatzteile, des Zubehörs, der Bausätze, der Ausrüstungssätze, der Werkzeugkästen, der Werkzeuge, der Ausrüstung, der Spezialwerkzeuge, der Lose oder der Verbrauchsgüter auf dem beizuliegenden Excel-Formular als separate Positionen samt der jeweiligen Beschreibung und Menge und dem jeweiligen Preis aufgeführt sind. <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN (in diesem Fall wird das Dokument nicht vom Sekretariat registriert) | | | | | | | | | |
| 19. TECHNISCHE INFORMATIONEN: Sind im Lieferumfang (getrennt oder als Teil eines größeren Artikels) Güter und/oder Technologien enthalten, die auf der Internetseite des OIP (www.un.org/Depts/oip) aufgeführt sind? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN Falls JA, bitte angeben, ob das Formular mit den entsprechenden technischen Spezifikationen für jeden Artikel ausgefüllt und dem Antrag beigefügt wurde. <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN (in diesem Fall wird das Dokument nicht vom Sekretariat registriert) | | | | | | | | | |
| 20. AUF DER GÜTERPRÜFLISTE VERZEICHNETE ARTIKEL UND/ODER TECHNOLOGIEN: Sind im Lieferumfang Artikel enthalten, die auf der Güterprüfliste stehen? Die Güterprüfliste kann über die Internetseite des OIP abgerufen werden (www.un.org/Depts/oip). <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> NICHT FESTSTELLBAR Falls JA, bitte nachstehend die im Excel-Formular enthaltene Positionsnummer und Beschreibung der Güter angeben, die als Artikel der Güterprüfliste angesehen werden. | | | | | | | | | |
| <table border="1"> <thead> <tr> <th>Positions-Nr.</th> <th>Beschreibung</th> <th>Güterprüfliste-Referenznr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table> (erforderlichenfalls Beiblatt hinzufügen) | Positions-Nr. | Beschreibung | Güterprüfliste-Referenznr. | | | | | | |
| Positions-Nr. | Beschreibung | Güterprüfliste-Referenznr. | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | |

**BITTE ZUSÄTZLICH DIESE SEITE AUSFÜLLEN, FALLS DIE LIEFERUNG DER GÜTER AN IRAK
AUS DEM IRAK-KONTO NACH RESOLUTION 986 (1995) DES SICHERHEITSRATS BEZAHLT WERDEN SOLL**
(siehe Feld 15 auf Seite 1)

AKTENZEICHEN DER VERTRETUNG:

| |
|---|
| HINWEIS: Die Felder 21 bis 24 beziehen sich auf Fragen, die von den Sachverständigen der Vereinten Nationen bei der Überprüfung der Anträge häufig gestellt werden. Um Bearbeitungsverzögerungen zu vermeiden, wird Ihnen nachdrücklich geraten, die folgenden Felder auszufüllen und, falls zutreffend, die entsprechenden Informationen bei der Antragseinreichung vorzulegen. Falls sich diese Fragen nicht auf die in Ihrem Antrag aufgeführten Güter beziehen, bitte "nicht zutreffend" ankreuzen. |
| 21. Wurden irgendwelche Güter ursprünglich für einen militärischen Zweck entwickelt? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> nicht zutreffend Falls JA, bitte die entsprechenden Informationen beifügen. |
| 22. Wurden irgendwelche Güter entwickelt oder verändert, um den Wirkungen elektromagnetischer Impulse standzuhalten? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> nicht zutreffend Falls JA, bitte die entsprechenden Informationen beifügen. |
| 23. Sind Lichtwellenleiterkabel oder optische Terminals zu liefern? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> nicht zutreffend Falls JA, bitte die entsprechenden Informationen beifügen. |
| 24. Falls die Güter Lager (als Ersatzteile oder als Bestandteile des Geräts) enthalten, sind die Lager mit einer Toleranz von ABEC 7 oder 9 (oder nach einer gleichwertigen nationalen Vorschrift) gefertigt? <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> nicht zutreffend Falls JA, bitte die entsprechenden Informationen beifügen. |

WICHTIGER HINWEIS

Die folgenden Dokumente sind obligatorisch beizufügen:

- 1) Excel-Formular, in dem alle Güter EINZELN aufgeführt sind (einschl. aller Ersatzteile, Zubehör usw.) + Diskette
- 2) Von beiden Parteien unterzeichneter Vertrag mit sämtlichen Zusatzdokumenten, Anlagen, Anhängen usw.
- 3) Alle sachdienlichen Dokumente und/oder technischen Spezifikationen der Güter (z. B. Broschüren, Fotos, Diagramme, chemische Zusammensetzung, Materialzusammensetzung usw.)

Weitere Hinweise zum Ausfüllen des Formulars entnehmen Sie bitte der Internetseite des OIP (www.un.org/Depts/oip).

tretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann innerhalb von 30 Werktagen das OIP bitten, bei dem Ausschuß eine erneute Prüfung seiner Entscheidung auf der Grundlage neuer Informationen zu veranlassen, die zuvor in dem von dem Ausschuß geprüften Antrag nicht enthalten waren. Zu einem während dieses Zeitraums eingegangenen Ersuchen trifft der Ausschuß innerhalb von fünf Werktagen eine Entscheidung, die als endgültig gilt. Wird innerhalb von 30 Werktagen kein derartiges Ersuchen gestellt, so gilt der Artikel als nicht genehmigungsfähig für den Verkauf oder die Lieferung an Irak, und das OIP wird die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, dementsprechend benachrichtigen.

14. Werden ein oder mehrere Artikel als nicht genehmigungsfähig für den Verkauf oder die Lieferung an Irak befunden oder wird ein Antrag als hinfällig betrachtet, so kann der Lieferant einen neuen Antrag auf der Grundlage eines neuen oder abgeänderten Vertrags oder Spendendokuments vorlegen; der neue Antrag wird nach den in diesem Dokument beschriebenen Verfahren evaluiert und dem ursprünglichen Antrag beigelegt (nur zu Informationszwecken und zur Erleichterung der Prüfung).

15. Werden Artikel, die als nicht genehmigungsfähig für den Verkauf oder die Lieferung an Irak befunden werden oder deren Antrag als hinfällig betrachtet wird, durch andere Artikel ersetzt, werden die neuen Artikel Gegenstand eines neuen Antrags, der nach den in diesem Dokument beschriebenen Verfahren vorzulegen ist und dem der ursprüngliche Antrag beigelegt wird (nur zu Informationszwecken und zur Erleichterung der Prüfung).

16. Die Sachverständigen des OIP, der UNMOVIC und der IAEA, die Anträge evaluieren, sind auf möglichst breiter geographischer Grundlage auszuwählen.

17. Das Sekretariat der Vereinten Nationen erstattet dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) am Ende jedes Zeitraums Bericht über den Status aller während dieses Zeitraums vorgelegten Anträge, einschließlich der nach Ziffer 18 wieder in Umlauf gebrachten Verträge. Das Sekretariat übermittelt den Ausschußmitgliedern auf Anfrage innerhalb von drei Werktagen nach Genehmigung der Anträge durch das OIP, die UNMOVIC und die IAEA Abschriften dieser Anträge, ausschließlich zu Informationszwecken.

18. Unbeschadet der Ziffer 17 sind alle technischen Angaben, die dem OIP, der UNMOVIC und/oder der IAEA von den Vertretungen oder der Organisation der Vereinten Nationen, die Anträge vorgelegt haben, nach diesen Verfahren übermittelt werden, völlig vertraulich.

19. Das OIP wird die derzeit zurückgestellten Verträge in zwei Kategorien unterteilen: Kategorie A und Kategorie B. Kategorie A umfaßt die zurückgestellten Verträge, die nach dem Befund der UNMOVIC Artikel enthalten, die auf einer oder mehreren Listen der Resolution 1051(1996) des Sicherheitsrats stehen. Kategorie A umfaßt außerdem Verträge, die vor der Verabschiedung der Resolution 1284(1999) des Sicherheitsrats bearbeitet wurden und die nach dem Befund eines oder mehrerer Mitglieder des Ausschusses nach Resolution 661(1990) Artikel enthalten, die auf einer oder mehreren Listen der Ratsresolution 1051(1996) stehen. Das OIP wird Verträge in Kategorie A als Verträge betrachten, »die an die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, zurückzuleiten sind«, und wird

die betreffende Vertretung oder Organisation der Vereinten Nationen entsprechend benachrichtigen, möglichst unter Einschluß einzelstaatlicher Anmerkungen. Die Vertretung oder die Organisation der Vereinten Nationen, die den Antrag vorgelegt hat, kann einen Vertrag in Kategorie A als einen neuen Antrag nach den für die Güterprüfliste geltenden Verfahren vorlegen. Kategorie B umfaßt alle anderen derzeit zurückgestellten Verträge. Die Verträge in Kategorie B werden vom OIP nach den für die Güterprüfliste geltenden Verfahren wieder in Umlauf gebracht. Das OIP fügt jedem wieder in Umlauf gebrachten Vertrag ausschließlich zu Informationszwecken die ursprüngliche Ausschuß-Registrierungsnummer und die einzelstaatlichen Anmerkungen bei. Das OIP soll mit diesem Wiederumlaufverfahren innerhalb von 60 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution beginnen und es innerhalb von 60 Tagen danach abschließen.

20. Das OIP genehmigt humanitäre Verbrauchsdaten und Verwendungsmengen für alle Chemikalien und Medikamente, die in den Ziffern 1, 2, 4, 5 und 8 des Abschnitts über Chemikalien und den Ziffern 1 und 4 des Abschnitts über biologische Gegenstände der Anlage A dieser Resolution näher bezeichnet sind. Bei der Festlegung der Verbrauchsdaten läßt sich das OIP von Informationen über die typische zivile Nutzung jedes konkreten Artikels zu unterschiedlichen Zeiten des Jahres leiten. Das OIP läßt sich ferner von dem zentralen Ziel des Rates leiten, die Lieferung von Medikamenten und medizinischen Chemikalien zum Wohle des irakischen Volkes zu erleichtern und zu beschleunigen, während dem Rat gleichzeitig Gelegenheit gegeben wird, das Anlegen von Lagerbeständen solcher Artikel zur Unterstützung von militärischen Anwendungen und Anwendungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen und Flugkörpern zu verhindern. Von Irak vorgelegte Anträge auf den Kauf derartiger Artikel, welche die festgelegten Verbrauchsdaten für jeden Artikel nicht übersteigen, werden vom Sekretariat genehmigt; Anträge auf den Kauf derartiger Artikel, welche die festgelegten Verbrauchsdaten übersteigen, werden an den Ausschuß nach Resolution 661(1990) überwiesen, der sie im Einklang mit diesen Verfahren überprüft. Während des 60-tägigen Übergangszeitraums bis zur Anwendung dieser Ziffer bearbeitet das OIP Anträge auf Beschaffung derartiger Artikel nach den Verfahren gemäß Resolution 1409(2002).

Der Text der Anlage A der Resolution 1454(2002) wurde vom Bundessprachenamt in Hürth übersetzt.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Anpassungsmaßnahmen für das Programm »Öl für Lebensmittel« (Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen). – Resolution 1472(2003) vom 28. März 2003

Der Sicherheitsrat,

– feststellend, daß nach Artikel 55 des Vierten Genfer Abkommens (Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten) die Besatzungsmacht die Pflicht hat, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- und Arzneimitteln im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen, und insbesondere Lebensmittel, medizinische Ausrüstungen und alle anderen notwendigen Artikel einzuführen hat, falls die

Hilfsquellen des besetzten Gebiets nicht ausreichen,

- überzeugt von der dringenden Notwendigkeit, dem irakischen Volk im ganzen Land auch weiterhin auf ausgewogener Grundlage humanitäre Hilfe zu leisten, sowie der Notwendigkeit, diese humanitäre Hilfe auch denjenigen Irakern zu gewähren, die infolge der Feindseligkeiten das Land verlassen,
- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 661(1990) vom 6. August 1990, 986(1995) vom 14. April 1995, 1409(2002) vom 14. Mai 2002 und 1454(2002) vom 30. Dezember 2002, welche die Gewährung humanitärer Hilfe an das irakische Volk vorsehen,
- Kenntnis nehmend von der vom Generalsekretär am 17. März 2003 getroffenen Entscheidung, alle Mitarbeiter der Vereinten Nationen und internationalen Mitarbeiter abzuziehen, die mit der Durchführung des mit Resolution 986(1995) eingerichteten Programms »Öl für Lebensmittel« (im folgenden als »Programm« bezeichnet) betraut waren,
- betonend, daß alles getan werden muß, um das derzeit im Land bestehende Netz für die Verteilung von Lebensmittelkörben funktionsfähig zu erhalten,
- sowie betonend, daß eine weitere Überprüfung des Programms während und nach der Notstandsphase in Erwägung gezogen werden muß,
- in Bekräftigung der Achtung des Rechts des irakischen Volkes, seine eigene politische Zukunft zu bestimmen und die Verfügungsgewalt über seine eigenen natürlichen Ressourcen auszuüben,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Mitgliedstaaten zur Souveränität und territorialen Unversehrtheit Iraks,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. ersucht alle beteiligten Parteien, sich streng an ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere nach den Genfer Abkommen und der Haager Landkriegsordnung, zu halten, einschließlich derjenigen, die den zivilen Grundbedarf des irakischen Volkes innerhalb und außerhalb Iraks betreffen;
 2. fordert die internationale Gemeinschaft auf, im Benehmen mit den in Betracht kommenden Staaten dem irakischen Volk innerhalb und außerhalb Iraks ebenfalls humanitäre Soforthilfe zu gewähren und insbesondere auf künftige humanitäre Appelle der Vereinten Nationen sofort zu reagieren, und unterstützt die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und anderer internationaler humanitärer Organisationen;
 3. erkennt an, daß außerdem in Anbetracht der in Irak zurzeit obwaltenden außergewöhnlichen Umstände vorübergehend und ausnahmsweise technische, zeitlich begrenzte Anpassungen an dem Programm vorzunehmen sind, um die Erfüllung der von der Regierung Iraks geschlossenen Verträge, die genehmigt wurden und für die Mittel vorhanden sind beziehungsweise keine Mittel bereitstehen, zum Zwecke der Gewährung humanitärer Hilfe an das irakische Volk, einschließlich zur Deckung des Bedarfs von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, im Einklang mit dieser Resolution sicherzustellen;
 4. ermächtigt den Generalsekretär und die von ihm bestimmten Vertreter, als einen dringlichen ersten Schritt und mit der gebotenen Koordinierung die folgenden Maßnahmen zu treffen:

- a) im Benehmen mit den jeweiligen Regierungen alternative Orte für die Auslieferung, Inspektion und beglaubigte Bestätigung der im Rahmen des Programms bereitgestellten humanitären Hilfsgüter und Ausrüstungsgegenstände sowohl innerhalb als auch außerhalb Iraks festzulegen sowie nach Bedarf die Lieferung von Gütern nach diesen Orten umzuleiten;
- b) die Verträge, die von der Regierung Iraks geschlossen wurden und für die Mittel vorhanden sind beziehungsweise keine Mittel bereitstehen, dringend zu überprüfen, um die jeweilige Priorität des Bedarfs an ausreichenden Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern, Nahrungsmitteln und sonstigen Gütern und Versorgungsgegenständen für den zivilen Grundbedarf, auf die sich diese Verträge beziehen und die innerhalb dieses Mandatszeitraums geliefert werden können, zu bestimmen und diese Verträge entsprechend ihrer Priorität abzuwickeln;
- c) mit den Lieferanten aus diesen Verträgen in Verbindung zu treten, um zu ermitteln, wo genau die kontrahierten Güter sich befinden, und die Lieferanten nötigenfalls dazu auffordern, die Lieferungen zu verzögern, zu beschleunigen oder umzuleiten;
- d) die notwendigen Änderungen der Vertragsbedingungen und der jeweiligen Akkreditive auszuhandeln und zu vereinbaren und die in Ziffer 4 a), b) und c) genannten Maßnahmen ungeachtet der nach dem Programm gebilligten Verteilungspläne durchzuführen;
- e) im Rahmen des Programms neue Verträge über die Lieferung grundlegender medizinischer Güter auszuhandeln und zu erfüllen sowie die Ausstellung der entsprechenden Akkreditive zu genehmigen, ungeachtet der gebilligten Verteilungspläne, mit der Maßgabe, daß diese Güter nicht in Erfüllung von Verträgen nach Ziffer 4 b) ausgeliefert werden können, und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ausschuß nach Resolution 661(1990);
- f) nicht ausgeschöpfte Mittel bei Bedarf ausnahmsweise und gegen Erstattung zwischen den gemäß Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986(1995) eingerichteten Konten umzuschichten, um die Auslieferung unverzichtbarer humanitärer Hilfsgüter an das irakische Volk zu gewährleisten, und die Mittel auf den in den Ziffern 8 a) und b) der Resolution 986(1995) genannten Treuhandkonten zu verwenden, um das Programm gemäß dieser Resolution durchzuführen, ungeachtet der Phase, in der diese Mittel auf den Treuhandkonten eingingen, oder der Phase, für die diese Mittel möglicherweise bestimmt waren;
- g) vorbehaltlich von Verfahren, die von dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) vor Ablauf des in Ziffer 10 festgelegten Zeitraums zu bestimmen sind, und auf der Grundlage der Empfehlungen des Büros für das Irak-Programm die auf den Konten nach Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986(1995) eingezahlten Mittel nach Bedarf und soweit angemessen dazu zu verwenden, die Lieferanten und Verlagerer für vereinbarte zusätzliche Transport-, Verlade- und Lagerkosten zu entschädigen, die ihnen infolge der Umleitung und Verzögerung von Lieferungen entstanden sind, die

von ihm gemäß Ziffer 4 a), b) und c) zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Ziffer 4 d) angeordnet wurde;

- h) zusätzliche Betriebs- und Verwaltungskosten, die sich aus der Durchführung des vorübergehend geänderten Programms ergeben, aus den Mitteln auf dem Treuhandkonto nach Ziffer 8 d) der Resolution 986(1995) zu decken, auf dieselbe Weise wie die Kosten im Zusammenhang mit den in Ziffer 8 d) der Resolution 986(1995) festgelegten Tätigkeiten, um seine Aufgaben nach Buchstabe d) wahrzunehmen;
- i) die auf den Treuhandkonten nach Ziffer 8 a) und b) der Resolution 986(1995) eingezahlten Mittel für den Kauf von örtlichen Erzeugnissen und zur Deckung der örtlichen Kosten des Grundbedarfs der Zivilbevölkerung zu verwenden, für die im Einklang mit Resolution 986(1995) und damit zusammenhängenden Resolutionen Mittel bereitgestellt wurden, gegebenenfalls einschließlich der Vermahlungs-, Transport- und sonstigen Kosten, die gedeckt werden müssen, um die Auslieferung unverzichtbarer humanitärer Hilfsgüter an das irakische Volk zu erleichtern;
5. bekundet seine Bereitschaft, als zweiten Schritt den Generalsekretär zu ermächtigen, mit der gebotenen Koordinierung zusätzliche Aufgaben vorzunehmen, sobald die Situation es bei Wiederaufnahme der Tätigkeit des Programms in Irak zuläßt;
6. bekundet außerdem seine Bereitschaft zu erwägen, ausnahmsweise und gegen Erstattung zusätzliche Mittel bereitzustellen, einschließlich aus dem Konto nach Ziffer 8 c) der Resolution 986(1995), um den humanitären Bedarf des irakischen Volkes weiter zu decken;
7. beschließt, daß ungeachtet der Bestimmungen der Resolutionen 661(1990) und 687(1991) und für die Gültigkeitsdauer dieser Resolution alle Anträge, die von Organisationen, Programmen und Fonds der Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen außerhalb des Programms »Öl für Lebensmittel« im Hinblick auf die Verteilung und den Einsatz humanitärer Nothilfegüter und -ausrüstung außer Medikamenten, medizinischen Versorgungsgütern und Nahrungsmitteln in Irak eingereicht werden, von dem Ausschuß nach Resolution 661(1990) binnen 24 Stunden nach einem Keineinwand-Verfahren zu prüfen sind;
8. fordert alle beteiligten Parteien nachdrücklich auf, den internationalen humanitären Organisationen im Einklang mit den Genfer Abkommen und der Haager Landkriegsordnung vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen in Irak zu gewähren und alle notwendigen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zur Verfügung zu stellen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals samt ihres Materials sowie des Personals der humanitären Organisationen in Irak bei der Deckung dieses Bedarfs zu fördern;
9. weist den Ausschuß nach Resolution 661(1990) an, die Durchführung der Bestimmungen in Ziffer 4 genau zu überwachen, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, den Ausschuß fortlaufend über den Stand der ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten und sich hinsichtlich der Festlegung der Prioritäten für die Verträge über die Lieferung von Gütern außer Nahrungsmitteln, Medikamenten, medi-

zischen Versorgungsgütern und Gütern für die Wasserver- und Abwasserentsorgung mit dem Ausschuß abzustimmen;

10. beschließt, daß die Bestimmungen in Ziffer 4 dieser Resolution für einen Zeitraum von 45 Tagen ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution in Kraft bleiben und der weiteren Verlängerung durch den Rat unterliegen;
11. ersucht den Generalsekretär, alle für die Durchführung dieser Resolution erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und dem Sicherheitsrat vor Ablauf des in Ziffer 10 festgelegten Zeitraums Bericht zu erstatten;
12. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Anpassungsmaßnahmen für das Programm »Öl für Lebensmittel« (Ausnahmeregelungen in bezug auf die gegen Irak verhängten wirtschaftlichen Sanktionen). – Resolution 1476(2003) vom 24. April 2003

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen und insbesondere auf die Resolutionen 661(1990) vom 6. August 1990, 986(1995) vom 14. April 1995, 1409(2002) vom 14. Mai 2002, 1454(2002) vom 30. Dezember 2002 und 1472(2003) vom 28. März 2003, insoweit sie die Bereitstellung humanitärer Hilfe an das Volk Iraks vorsehen,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, daß die Bestimmungen in Ziffer 4 der Resolution 1472(2003) bis zum 3. Juni 2003 in Kraft bleiben und vom Rat weiter verlängert werden können;
- 2. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Sierra Leone

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL). – Resolution 1436(2002) vom 24. September 2002

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Sierra Leone,
- in Bekräftigung des Bekenntnisses aller Staaten zur Achtung der Souveränität, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sierra Leones,
- mit Genugtuung über die im Mai 2002 in Sierra Leone abgehaltenen friedlichen Wahlen und in Würdigung der Unterstützung, die die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone (UNAMSIL) dabei gewährt hat,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die nach wie vor prekäre Sicherheitslage in der Mano-Fluß-Region, insbesondere über den Konflikt in Liberia, sowie über die beträchtliche Anzahl von Flüchtlingen und die humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung, die Flüchtlinge und die Binnenvertriebenen in der

- Region und betonend, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Mano-Fluß-Union ist,
- erneut erklärend, welche Bedeutung der wirksamen Konsolidierung der staatlichen Autorität in ganz Sierra Leone, der Ausdehnung einer wirksamen staatlichen Kontrolle über die Diamantenminen und ihrer Regulierung, der Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten, der freiwilligen und ungehinderten Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und der vollen Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zukommt, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von Frauen und Kindern, und die anhaltende Unterstützung hervorhebend, die die Vereinten Nationen der Regierung Sierra Leones bei der Verwirklichung dieser Ziele gewähren,
 - mit Genugtuung über die Einrichtung des Sondergerichts für Sierra Leone und der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung und betonend, welche Bedeutung ihnen dabei zukommt, wirksame Maßnahmen in bezug auf Strafflosigkeit und Rechenschaftspflicht zu ergreifen und die Aussöhnung zu fördern,
 - mit Genugtuung über die Fortschritte beim Aufbau der Kapazitäten der Polizei und der Streitkräfte Sierra Leones, jedoch in Anerkennung der Notwendigkeit, diese Institutionen weiter zu stärken, damit sie die Sicherheit und die Stabilität selbständig aufrechterhalten können,
 - hervorhebend, wie wichtig es ist, daß die UNAMSIL die Regierung Sierra Leones auch weiterhin bei der Festigung des Friedens und der Stabilität unterstützt,
 - nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. September 2002 (S/2002/987), insbesondere der darin enthaltenen Vorschläge zur Anpassung der Personalstärke der UNAMSIL, und betonend, daß die UNAMSIL eine ausreichende militärische Kapazität und Mobilität bewahren muß, während die Anpassungen vorgenommen werden,
1. beschließt, das Mandat der UNAMSIL um einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 30. September 2002 zu verlängern;
 2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die Truppen, Zivilpolizei und Unterstützungsanteile für die UNAMSIL zur Verfügung stellen, sowie denjenigen, die entsprechende Zusagen abgegeben haben;
 3. nimmt Kenntnis von den in den Ziffern 26 bis 36 und 58 des Berichts des Generalsekretärs vom 5. September 2002 (S/2002/987) enthaltenen Vorschlägen zur Anpassung der Personalstärke, der Zusammensetzung und der Dislozierung der UNAMSIL und stellt fest, daß sich die Sicherheitslage in Sierra Leone gebessert hat;
 4. fordert die UNAMSIL nachdrücklich auf, nach Maßgabe einer Evaluierung der Sicherheitslage und der Fähigkeit des sierraleonischen Sicherheitssektors, die Verantwortung für die innere und äußere Sicherheit zu übernehmen, die Phasen 1 und 2 des Plans des Generalsekretärs umzusetzen, namentlich eine Reduzierung der Truppenstärke um 4 500 Soldaten binnen acht Monaten, unter Berücksichtigung der dafür notwendigen Vorkehrungen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat am Ende jeder Phase und in regelmäßigen Abständen über die von der UNAMSIL erzielten Fortschritte bei der Durchführung der Anpassung und der Planung der darauffolgenden Phasen Bericht zu erstatten und etwaige notwendige Empfehlungen abzugeben;
 5. bekundet seine Besorgnis über die andauernde Finanzierungslücke in dem von mehreren Gebern finanzierten Treuhandfonds für das Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, sich aktiv um die dringend benötigten zusätzlichen Mittel für die Wiedereingliederung zu bemühen;
 6. begrüßt die nationale Normalisierungsstrategie der Regierung Sierra Leones und fordert die Staaten, die internationalen Organisationen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, bei den breit gefächerten Normalisierungsanstrengungen Hilfe zu leisten und bei der bevorstehenden Tagung der Beratungsgruppe zusätzliche finanzielle Unterstützung zuzusagen;
 7. betont, daß die Stärkung der Verwaltungskapazitäten der Regierung Sierra Leones, insbesondere der Wirksamkeit und Stabilität der Polizei, der Armee, des Strafvollzugssystems und einer unabhängigen Richterschaft, eine wesentliche Voraussetzung für langfristigen Frieden und eine dauerhafte Entwicklung ist, und fordert daher die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Geber und der UNAMSIL, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat, die Konsolidierung der Zivilgewalt und der öffentlichen Dienste im ganzen Land zu beschleunigen und die operative Wirksamkeit des Sicherheitssektors zu verstärken;
 8. nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, welche die Regierung Sierra Leones unternimmt, um eine wirksame Kontrolle über die Diamantenabbaugebiete zu erlangen, bringt seine Besorgnis über die anhaltende Instabilität in diesen Gebieten zum Ausdruck und fordert die Regierung Sierra Leones nachdrücklich auf, dringend eine Politik zur Regulierung und Kontrolle des Diamantenabbaus auszuarbeiten und umzusetzen;
 9. betont die Wichtigkeit eines koordinierten Ansatzes zur Stärkung der sierraleonischen Polizei auf der Grundlage einer detaillierten Analyse ihres Ausbildungs- und Entwicklungsbedarfs und unter Führung eines Lenkungsausschusses unter dem Vorsitz der sierraleonischen Polizei, nimmt Kenntnis von den Empfehlungen des Generalsekretärs zur Stärkung der Rolle der Zivilpolizei der Vereinten Nationen bei der Unterstützung dieses Prozesses, unterstützt die Dislozierung von bis zu 170 Zivilpolizisten für die UNAMSIL, die nach Bedarf auf Empfehlung des Lenkungsausschusses zu rekrutieren sind, und ersucht den Generalsekretär, den Rat in seinem nächsten Bericht über die Dislozierung der Zivilpolizei der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses zu unterrichten;
 10. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für das Sondergericht für Sierra Leone, begrüßt es, daß das Gericht seine Arbeit aufgenommen hat, ermutigt die Geber, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für das Sondergericht zu entrichten und die bereits zugesagten Mittel rasch auszuzahlen, und fordert die UNAMSIL nachdrücklich auf, rasch eine Vereinbarung mit dem Sondergericht auszuhandeln, um unverzüglich jede erforderliche administrative und entsprechende sonstige Unterstützung gemäß dem Ersuchen in Ziffer 9 der Resolution 1400(2002) zu gewähren, einschließlich bei der Ermittlung und Sicherung von Tatorten;
 11. begrüßt die bei der Einrichtung der Kommission für Wahrheit und Aussöhnung erzielten Fortschritte und fordert die Geber nachdrücklich auf, dringend Finanzmittel für ihren revidierten Haushalt bereitzustellen;
 12. legt den Präsidenten der Mano-Fluß-Union nahe, den Dialog fortzusetzen und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zur Konsolidierung des Friedens und der Sicherheit in der Region umzusetzen, und ermutigt die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und Marokko in ihren erneuten Bemühungen um eine Beilegung der Krise in der Region der Mano-Fluß-Union;
 13. begrüßt die Entschlossenheit des Generalsekretärs, eine Lösung für den Konflikt in Liberia zu finden, um den Frieden in der Subregion zu konsolidieren, namentlich durch die Einrichtung einer Kontaktgruppe, verlangt, daß die Streitkräfte Liberias und jede bewaffnete Gruppe illegale Einfälle in das Hoheitsgebiet Sierra Leones unterlassen, fordert alle Staaten auf, alle einschlägigen Ratsresolutionen in vollem Umfang zu befolgen, namentlich das Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia, und legt den sierraleonischen Streitkräften nahe, zusammen mit der UNAMSIL auch weiterhin intensive Patrouillen entlang der Grenze zu Liberia durchzuführen;
 14. legt der Regierung Sierra Leones nahe, den Bedürfnissen der vom Krieg betroffenen Frauen und Kinder gemäß den Ziffern 47 und 48 des Berichts des Generalsekretärs vom 5. September 2002 (S/2002/987) besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
 15. begrüßt die von der UNAMSIL unternommenen Schritte zur Verhütung des sexuellen Mißbrauchs und der Ausbeutung von Frauen und Kindern und legt der UNAMSIL nahe, gegenüber jeder bei der UNAMSIL beschäftigten Person, die solche Handlungen begeht, auch weiterhin die Null-Toleranz-Politik anzuwenden, und fordert gleichzeitig die betroffenen Staaten auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre eigenen Staatsangehörigen, die für solche Straftaten verantwortlich sind, vor Gericht zu bringen;
 16. legt der UNAMSIL nahe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Dislozierungsgebiete auch künftig Unterstützung für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu gewähren, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Waffenruhevereinbarung von Abuja vom 10. November 2000 (S/2000/1091) zu diesem Zweck auch weiterhin zu kooperieren;
 17. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die sicherheitsbezogene, politische, humanitäre und die Menschenrechte betreffende Lage in Sierra Leone weiterhin genau zu beobachten und dem Rat nach entsprechenden Konsultationen mit den truppenstellenden Ländern und der Regierung Sierra Leones Bericht zu erstatten und ihm dabei etwaige zusätzliche Empfehlungen vorzulegen;
 18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York